

und auch von der burgundischen Gesetzgebung Verschiedenes, obwohl auch diese altes Stammesrecht, aber in viel stärkerer Uebearbeitung zeigen. Dabei braucht man nicht zu verkennen, dass die Lex Burgundionum der Salica immerhin etwas ähnlicher ist, als der Euricianus und die westgotische Antiqua. Endlich ist doch auch nochmals zu betonen, dass selbst wenn A der Urtext wäre, seine im Vergleich mit B etwas grössere Glätte doch nicht im entferntesten ausreicht, um nun gerade ihr den Euricianus in Ausdruck, Aufbau und Inhalt gleichzustellen. Schon die im Euricianus deutlich hervortretende Systematisierung *more romano*, die der Salica völlig fehlt, hindert das. Und auch die Lex Burgundionum ist bekanntlich der Lex Romana Burgundionum parallel systematisiert.

Will man aber selbst über alles dies hinwegsehen, so steht man bei Zugrundelegung der Krammerschen Theorie dann weiterhin vor einer zweiten, m. E. aller bisherigen Erfahrung spottenden Erscheinung: zur Zeit König Pippins soll das ganze Gesetz, nachdem es 250 Jahre in der Urform gegolten hatte, inhaltlich und sprachlich umgestaltet sein. Jetzt soll die Lex in das 'Merowingerlatein' umgeschrieben sein, die Ripuarier soll hineinrezipiert sein, die altertümlichen Bestimmungen sollen jetzt hineingesetzt sein, nachdem sie vorher nicht darin standen! Selbst wenn man Krammer mit der Annahme zu Hilfe kommt, dass das altertümliche Recht schon vor der Rückverwandlung der Lex lange tatsächlich *contra legem* zur Geltung gekommen war (angesichts der schriftlichen Fixierung dieser einfachen Sätze unwahrscheinlich), selbst dann ist der ganze behauptete Vorgang noch immer völlig unbegreiflich. Man braucht nur die Pippinschen Kapitularien anzusehen, um überzeugt zu sein, dass die Gesetzessprache zur Zeit Pippins nicht so 'verwildert' war, um diesen Vorgang zu erklären. Und um beim Juristischen zu bleiben: die immerhin zahlreichen sachlichen Abweichungen der verschiedenen Texte von einander, insbesondere die abweichenden Busszahlen und Tatbestände müssten sämtlich in der kurzen Zeit zwischen Pippin und der karolingischen Emendata sich entwickelt haben. Denn nicht um blosse Schreiberversehen und 'Korrekturen' handelt es sich, sondern um Entwicklungen, die oft zum Greifen deutlich sind: mag man nun A oder B für den Ausgangspunkt der differierenden Texte halten; freilich einen Sinn findet man in dieser Entwicklung m. E. nur bei Zugrundelegung von B als Urform. Welche Rechtsunsicherheit setzt ein solcher Vor-